

Teil V: Letzte Texte

Text 16

[Nachruf] Viktor Bruns †¹

Nachdem in den letzten Jahren der Tod wiederholt schmerzlich empfundene Lücken in den Kreis der Mitarbeiter unserer Zeitschrift gerissen, hat diese jetzt den schwersten Verlust erfahren, den sie und das Institut, unter dessen Verantwortung sie erscheint, erleiden konnten. Am 18. September 1943 verstarb der Direktor des Instituts, sein und der Zeitschrift Begründer und langjähriger erster Leiter. Einer tückischen Krankheit, der er lange Zeit hindurch heroischen Widerstand geleistet hatte, ist er nach schwerem Leiden erlegen.

Bruns wurde am 30. Dezember 1884 in Tübingen geboren. Er entstammte von Vaters- wie von Muttersseite Gelehrtenfamilien, deren Glieder in mehreren Generationen Lehrstühle an deutschen Hochschulen rühmlich bekleidet haben. Sein Vater war der namentlich als Kriegschirurg berühmt gewordene Professor der Medizin Paul Bruns, seine Mutter war eine Tochter des bekannten Theologen und Kanzlers der Universität Tübingen Karl von Weizsäcker. Viktor Bruns studierte in Tübingen und Leipzig die Rechtswissenschaft, bestand 1908 in Tübingen die erste Staatsprüfung für den Justizdienst und promovierte ebendort 1910 auf Grund einer Dissertation über den „Besitzerwerb durch Interessenvertreter“ (erschienen bei J. C. B. Mohr 1910). Noch im gleichen Jahre wurde er, ohne den Umweg über die Privatdozentur gemacht zu haben, als außerordentlicher Professor an die Universität Genf berufen. Im Jahre 1912 nahm er einen Ruf als Extraordinarius in der Juristenfakultät der Universität Berlin an, in deren Mitte er dann 1920 zum ordentlichen Professor aufgestiegen ist. Während des ersten Weltkriegs war er mehrere Jahre in Stuttgart als Zivilreferent beim Stellvertretenden Generalkommando des XIII. Armeekorps tätig gewesen.

1 [In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 11 (1942), S. 324a-324d; Triepel hat knappe biographische Würdigungen und Nekrologe für Ferdinand von Martitz, Wilhelm Kahl, Philipp Zorn, Ernst Schmitz, Karl Binding und Bruns verfasst: für Lehrer, Kollegen und Schüler. Dieser Nekrolog, einer der wenigen späten Texte, wurde auch deshalb aufgenommen, weil Triepel sich hier zum Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht äußert, das 1924 gegründet wurde und heute im Heidelberger Max Planck-Institut fortlebt, in dessen Schriftenreihe die vorliegende Triepel-Textsammlung steht.].

Bruns ist wie viele deutsche Lehrer des Völkerrechts erst nach längerer Arbeit auf anderen Gebieten der Rechtswissenschaft in nähere Fühlung mit dem internationalen Rechte gelangt. Er war zunächst, wie seine Erstlingsschrift zeigt, Zivilist und hat auch jahrelang, in Genf wie in Berlin, zivilrechtliche Vorlesungen gehalten, hat auch als Vertreter des römischen und bürgerlichen Rechts seinen Sitz in der Kommission für die erste juristische Staatsprüfung eingenommen. Den Übergang zum Völkerrechte bildete für ihn das Staatsrecht. Aus den Jahren 1918 bis 1922 stammen verschiedene Monographien und Aufsätze, die sich mit Fragen des deutschen Verfassungsrechts beschäftigen; wir erwähnen von ihnen nur die interessante Studie über „Sondervertretung deutscher Bundesstaaten bei den Friedensverhandlungen“ aus dem Jahre 1918. Allmählich ist dann Bruns in Lehre und Forschung fast ausschließlich dem Völkerrechte dienstbar geworden. Von seiner unablässigen Arbeit auf diesem Felde legen nicht nur die im Buchhandel erschienenen Schriften, unter anderen über „Die Volksabstimmung im Saargebiet“ und „Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem“ (beide aus dem Jahre 1934), sondern vor allem eine ungewöhnlich große Reihe von Beiträgen zu wissenschaftlichen und politischen Zeitschriften beredtes Zeugnis ab. Wohl die wertvollsten von ihnen hat unsere Zeitschrift bringen können. Wir weisen vor allem auf die tiefdringende und neue Wege einschlagende Abhandlung über „Völkerrecht als Rechtsordnung“ hin, von der ein erster Teil in Band I (1929), ein zweiter in Band IV (1934) erschienen ist, ferner auf den Aufsatz über „Die Tschechoslowakei auf der Pariser Friedenskonferenz“ in Band VII (1937) und seine Fortsetzung in Band VIII (1938); der Aufsatz hat zu einer lebhaften Polemik Anlaß geboten. Noch während des jetzigen Krieges und auf ihn bezüglich ist die Untersuchung: „Der britische Wirtschaftskrieg und das geltende Seekriegsrecht“ (Band X, 1940) und die in dem jetzt erscheinenden Bande enthaltene Antikritik: „Die britische Seesperre und die Neutralen“ verfaßt worden. Manche dieser Arbeiten sind aus Vorträgen entstanden, die Bruns gehalten hat, vor allem in der Akademie für Deutsches Recht, in deren Ausschuß für Völkerrecht er lange Zeit den Vorsitz führte, ferner in einem von der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften, deren Ehrenmitglied er war, eingesetzten, dem Studium seekriegsrechtlicher Fragen gewidmeten Ausschusse, aber auch im Auslande, so an der Académie de droit international im Haag und am Johnsoninstitut in Stockholm. Er war ein geschätzter Vortragsredner und ließ sich auch gern für solche Aufgabe gewinnen. Alles, was Bruns geschrieben hat, ist von tiefem wissenschaftlichem Ernste getragen und beruht auf eindringenden juristischen und historischen Vorarbeiten. Er war

kein eilfertiger Schriftsteller, sondern ließ alles erst gründlich ausreifen, ehe er zur Feder griff. Überall tritt bei ihm die hohe Achtung vor der Heiligkeit der Rechtsidee zutage, deren Wirksamkeit er mit großem Nachdrucke auch für die gegenseitigen Beziehungen der Staaten forderte, wie er denn auch in vielen Veröffentlichungen einen heißen Kampf für die unserm Vaterlande so lange versagte Gleichberechtigung im Kreise der Nationen geführt hat.

Die Fülle seiner Kenntnisse auf dem Gebiete des Völkerrechts und die Lauterkeit seiner Gesinnung fand ihre amtliche Anerkennung vor allem darin, daß Bruns mehrfach die Rolle eines Mitglieds internationaler Schieds- oder Gerichtshöfe oder eines Staatsvertreters in internationalen Prozessen zufiel. Seit langer Zeit stand er auf der Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofs im Haag. Von 1927 bis 1931 war er deutscher Richter am Deutsch-polnischen und am Deutsch-tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgericht, in den Jahren 1928, 1931 und 1932 nationaler Richter in Rechtsstreitigkeiten der Freien Stadt Danzig beim Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag, und noch in heißen Sommerwochen des Jahres 1942 leitete er, schon recht krank und den körperlichen Anstrengungen fast erliegend, als Vorsitzender die Verhandlungen des Schiedsgerichts, das in Wien tagte, um Streitigkeiten zwischen Bulgarien und Rumänien zu schlichten, die aus der Abtretung der Süd-Dobrudscha entstanden waren. Die Deutsche Reichsregierung betraute ihn wiederholt mit ihrer Vertretung vor der Cour permanente de justice internationale im Haag: im Jahre 1931 im Verfahren wegen der deutschösterreichischen Zollunion, 1933 im Prozesse wegen der Anwendung der polnischen Agrarreform auf die deutsche Minderheit, auch war er 1937 in dem deutsch-litauischen Schiedsprozeß über die Staatsangehörigkeit von Memeldeutschen als Staatsvertreter tätig. Seit Ausbruch des gegenwärtigen Krieges fungierte er als Richter am Berliner Oberpreisenhof.

Das Herzstück aber von Bruns' wissenschaftlicher Lebensarbeit bildet neben seinem Lehramt an der Universität die zu Ende des Jahres 1924 erfolgende Gründung und die langjährige Direktion des der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften angehörigen Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, eines der wenigen geisteswissenschaftlichen Institute dieser für die deutsche Wissenschaft so bedeutsamen Vereinigung. Die Bruns eigene unvergleichliche organisatorische Begabung zeigte sich in der sozusagen aus dem Nichts erfolgenden, an kein Vorbild angelehnten Errichtung und Ausgestaltung der Anstalt. Der gründlich erwogene Plan ging auf Herstellung einer Einrichtung, die erstlich der wissenschaftlichen Vorberatung und Unterstützung einer auf

Völkerrecht basierenden Staatspraxis, insbesondere der wissenschaftlichen Beihilfe bei der Vorbereitung großer internationaler Schiedsprozesse dienen und als Gutachter- und Auskunftsstelle namentlich den Zentralbehörden zur Verfügung stehen sollte. Sodann aber war das Institut, um mit Bruns' eigenen Worten zu sprechen, „dazu bestimmt, durch Gemeinschaftsarbeit einer größeren Anzahl wissenschaftlich besonders geschulter und befähigter Mitarbeiter das für die Theorie wie für die Praxis gleich wichtige völkerrechtliche Quellenmaterial nach einheitlichem Plan und System zu durchforschen und die gesamten in diesem Material enthaltenen rechtlichen und politischen allgemeinen Grundsätze, Einzelregeln und Einzelentscheidungen in systematisch geordneter Form der allgemeinen Benutzung zur Verfügung zu stellen“. Nicht weniger meisterlich als die Festlegung der Ziele der neuen Schöpfung war es, wie Bruns seine Mitarbeiter gewann und ihren Kreis teils festhielt, teils erweiterte, wie er die jüngeren Kräfte der Anstalt für ihre Arbeit zu erziehen und zu begeistern verstand, wie er die Beziehungen des Instituts zu hohen Behörden des Reichs, aber auch zu Männern und Instituten der Wissenschaft des Auslandes zu pflegen wußte. Das Ansehen, das dem Institut schon nach wenigen Jahren innerhalb und außerhalb der deutschen Grenzen zuteil geworden ist – es diente sogar bald ausländischen Gründungen zum Vorbilde –, beruht zu allermeist auf der Persönlichkeit seines Gründers und ersten Direktors.

Von der wissenschaftlichen Arbeit, die im Institut geleistet worden ist, legen die großen allesamt Bruns' Initiative entsprungenen und unter seiner obersten Leitung vollendeten Publikationen aus zwei Jahrzehnten Zeugnis ab: von unserer Zeitschrift abgesehen, in erster Reihe die unter dem Namen „*Fontes Iuris Gentium*“ zusammengefaßten vielbändigen Sammlungen diplomatischer Aktenstücke und völkerrechtlicher Entscheidungen von Gerichtshöfen, Schiedshöfen und Schiedsgerichten; übrigens enthalten die von Bruns verfaßten Vorreden zu mehreren Serien der *Fontes* interessante und für seine Grundauffassung höchst charakteristische Ausführungen über das Wesen des Völkerrechts, dessen Quellen und die Methode der Rechtsfindung auf diesem Gebiete. Ferner gehören hierhin die bisher auf drei Bände angewachsene Sammlung der politischen Verträge, die aus sechsundzwanzig Bänden bestehenden „Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht“ und die zehn in Verbindung mit der *Fédération internationale* herausgegebenen Hefte der „*Preßgesetze des Erdballs*“. Auch der jetzt 150 Jahre alte, von G. F. v. Martens begründete *Recueil de Traités* hat seit längerer Zeit unter dem Dache des Instituts eine Heimstätte gefunden: Daß alle diese Arbeit durch eine sinnreich ange-

legte und vortrefflich geleitete, allmählich zu erstaunlich großem Umfange gediehene Bibliothek wesentlich gefördert worden ist, bedarf besonderer Hervorhebung.

So ist es ein von Mühe und Arbeit erfülltes, aber auch mit Erfolg reich gesegnetes Gelehrtenleben gewesen, dem der Tod jetzt ein noch zu frühes Ende bereitet hat. Allein dieses Leben hatte neben den wissenschaftlichen auch anderen, namentlich künstlerischen Interessen Raum gelassen. Bruns hatte sein schönes Heim in Zehlendorf, in Gemeinschaft mit seiner ihm geistesverwandten treuen Lebensgefährtin, einer Tochter von Wilhelm v. Bode, mit vornehmem Geschmacke eingerichtet. Und er wußte sein Haus in gesunden Tagen seinen Freunden zu einer Stätte edler Geselligkeit zu machen. Die behäbige Ruhe seines Wesens, das durchaus die Züge des echten Schwaben trug, die Weite seines Gesichtskreises und sein feiner Humor machten ihn zu einem liebenswerten Gesellschafter. Mehr als dies aber waren es die Güte seines Herzens, das Wohlwollen, mit dem er jeden berechtigten Wunsch entgegennahm, die verständnisvolle Teilnahme, mit der er jede ehrliche Arbeit Mitstreibender verfolgte, nicht zuletzt sein hervorragendes taktisches Geschick in der Behandlung von Menschen und Dingen, was den Gewinn seiner Freundschaft als Geschenk erscheinen ließ. Alle, die ihm bei seinem Werke helfen durften, werden in Dankbarkeit und Treue das Andenken an den Gelehrten und Menschen Viktor Bruns bis ans Ende ihrer Tage in ihrem Herzen bewahren. Wer ihn gekannt hat, wird den Schmerz ermessen können, der den Verfasser dieses Nachrufs bewegt. Denn ihm war Bruns seit dessen Jugendzeit vertraut, er hat seinen Aufstieg mit stetigem warmen Anteil begleitet und muß es nun als alter Mann – ach, nicht zum ersten Male! – erleben, daß ihm ein hochbegabter und anhänglicher Schüler im Tode vorangeht.

Text 17

[Vom Stil des Rechts. Schlusskapitel]¹

Es scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß sich der juristische Laie den in unserer Abhandlung² aufgeworfenen Fragen völlig anders gegenüberstellt als der mit der Rechtsordnung vertraute Jurist. Der Laie, der vielfach mit dem Rechte nur dann in Berührung kommt, wenn ihn die unangenehmen Seiten des Lebens dazu führen, der sogar manchmal, wie ich habe beobachten können, in Strafrecht und Strafprozeß das Ganze des Rechts beschlossen glaubt, wird schon die Fragestellung unseres Buches, die auf das Vorhandensein ästhetischer Reize des Rechts hinweist, und die Anwendung des Stilbegriffs auf das Rechtliche mit Verblüffung hinnehmen. Aber selbst der Jurist wird sich nicht anders verhalten, solange er nicht mit dem Geiste einer Rechtsordnung in ganz intime Fühlung gekommen ist. Erst wenn dies geschehen ist, kann sich ihm die Tatsache erschließen, daß auch der Formenbau einer Rechtsordnung das Beiwort „schön“ verdienen kann und ästhetische Bewunderung, ja Begeisterung zu erwecken vermag. Wem von uns in seiner Jugend das Glück zuteil geworden ist, unter dem Katheder großer Rechtslehrer zu sitzen, der wird sich leicht daran erinnern, welchen Eindruck es auf ihn machte, wenn ein hervorragend Kundiger von den Reizen des Stoffes sprach, den er behandelte. So scheint mir im Gebiete des Rechts die Rangfolge von Schönheit und Wahrheit anders zu sein als auf anderen Gebieten, wenigstens, wenn wir hier Schillers Ästhetik zugrunde legen wollen. Dieser rief, wie wir früher erwähnt haben,³ in den „Künstlern“ aus:

„Nur durch das Morgentor des Schönen
Drangst Du in der Erkenntnis Land“.

Aber im Bereich des Rechtlichen steht es wohl gerade umgekehrt, so, daß man nur durch das Morgentor der Erkenntnis in das Land des Schönen einzudringen vermag.

1 [In: Heinrich Triepel, Vom Stil des Rechts. Beiträge zu einer Ästhetik, Heidelberg 1947, S. 149–153].

2 [Vom Stil des Rechts].

3 [Vom Stil des Rechts, S. 34, vgl. 25 ff.].

Freilich hat es die Ästhetik bekanntlich auch mit dem Häßlichen zu tun. Und auch im Gebiete des Rechtlichen gibt es und gab es, wie wir schon im Vorübergehen gelegentlich gesehen haben, da und dort etwas Häßliches. Gewiß, wie eine Abweichung vom Normalen auch durch Steigerung seiner guten Eigenschaften ein Objekt noch nicht schön macht, so bewirkt auch eine sich sozusagen nach unten vollziehende Normenwidrigkeit eines rechtlichen Tatbestandes noch nicht, daß man ihn als häßlich bezeichnen darf. Um dies zu bewirken, muß die Normenwidrigkeit einen so hohen Grad erreicht haben, daß unser ästhetisches Gefühl in besonders starkem Maße abgestoßen, mit Ekel, mit Abscheu erfüllt wird. Und wie es in der Begriffswelt des Schönen ein Zusatz von der Seite des Sittlichen war, der einem Rechtsakte die Bezeichnung „schön“ verlieh, so ist hier, wo es sich um das Häßliche handelt, ein starker Mangel an Sittlichkeit oder ein hohes Maß von Unsittlichkeit notwendig, um es zu rechtfertigen, daß wir einem Akt, insbesondere einem Rechtsakt, die Eigenschaft, häßlich zu sein, zusprechen. Auch in dieser Beziehung wird das Urteil des Laien von dem des Rechtskundigen leicht abweichen. Nur so ist es zu erklären, daß ein großer Teil der Volksgenossen vieles Häßliche in der Rechtspflege zur Zeit des Nationalsozialismus mit geringerer Erregung hingenommen hat, als sie bei den Männern sich einstellte, die von den empörenden Rechtswidrigkeiten erfuhren, die sich ein in die Irre gehender Parteigeist auf dem Boden der deutschen Rechtspflege hat zuschulden kommen lassen⁴. Es wurde ja auch dafür gesorgt, daß außer den nächstbetroffenen Personen, seien es die Prozeßparteien, Anwälte oder Richter, nur selten jemand von jenen Ungerechtigkeiten, außer vom Hörensagen, erfuhr. In der Tat aber gibt es wohl keine Periode der Rechtsgeschichte, in der sich der Staat oder der Personenkreis, der sich als Staat ausgab, oder der sich ihn zu beherrschen vermaß, so sehr mit der Vornahme von Akten befleckt hat, die als häßlich anzusehen sind, wie die Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland, des Faschismus in Italien. Beispiele lassen sich zur Genüge anführen. Sie sind sowohl im Bereiche der Gesetzgebung wie insbesondere in dem der Rechtspflege, der Justiz zu finden, wo es eine widernatürliche Vermischung von Verwaltung und Rechtspflege den Gewalthabern möglich machte, die Unabhängigkeit des Richtertums zu vernichten und unter dem Schein eines rechtlichen Verfahrens für politische Herrschaft auch für Rachegeleüste einen Betätigungsraum zu schaffen. Die Gesetzgebung, die sich gegen Person und Eigentum der Juden richtete, und wie sich später

4 S. zum Folgenden F. v. Hippel, Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre (1946).

gezeigt hat, vielfach der Bereicherung von „Parteibonzen“ diene, ist ein Beispiel dafür, daß es auch häßliche Gesetze geben kann. Besondere Gesetze sorgten dafür, daß sogar offenkundige Widerrechtlichkeiten mit dem Mantel der Liebe zugedeckt werden konnten. Wenn zum Beispiel das Gesetz über Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934 (RGBl. I S. 769)⁵ bestimmte: „Straftaten, zu denen sich der Täter durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken“ habe hinreißen lassen, sowie „sonstige Beleidigungen und Körperverletzungen im politischen Meinungsstreit“ hätten straffrei zu bleiben, so war dies ein bequemes Mittel für die Gewalthaber und ihre Gehilfen, selbst flagrante Amtsvergehen, an politischen Gegnern begangen, strafflos zu machen. Am abstoßendsten vielleicht wirkt das von Adolf Hitler unterzeichnete Regierungsgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 529), wodurch die von einigen Parteigenossen vorgenommene Auflehnung gegen die Partei und ihren Führer als Hoch- und Landesverrat und die dagegen am 30. Juni 1934 und an den folgenden Tagen vorgenommenen „Maßnahmen“ – in Wirklichkeit waren es gemeine, aus Rachsucht verübte Verbrechen – zur berechtigten „Staatsnotwehr“ gestempelt wurden. Es ist wohl in der Rechtsgeschichte einzig dastehend gewesen, daß ein Mörder, der zur Zeit gerade Regierungschef war, die von ihm und seinen Gehilfen verübten Missetaten auf „legalem“ Wege der Bestrafung entzog, durch ein Gesetz, dessen ungeheuerliche Unsittlichkeiten und innere Unmöglichkeit dazu angetan waren, es von Anfang an als null und nichtig erscheinen zu lassen. Auch konnte es damals einem Parteihäuptling leicht gelingen, ein gegen einen Parteigenossen ergangenes Zivilurteil durch einen Einspruch der Vollstreckung zu entziehen oder einen Parteigenossen, der sich eine strafbare Handlung hatte zuschulden kommen lassen, durch einen Druck auf Staatsanwalt oder Richter der verdienten Strafe zu entwinden. Dabei war der Terror, der dem Richter gegenüber angewandt wurde, um ihn geradeswegs zu einer Rechtsbeugung zu zwingen, so stark, daß ihm mit Mühe Widerstand geleistet werden konnte. Es ist vorgekommen, daß ein Parteigewaltiger die Fortführung einer Strafgerichtsverhandlung mit einem Faustschlage auf den Gerichtstisch unmöglich machte, und daß es der Richter nicht wagte, die Verhandlung fortzusetzen und – was ihm sofort sein Amt gekostet haben würde – den Störenfried mit einer Ordnungshaftstrafe zu belegen. Auch andere Häßlichkeiten verunstalteten das Bild der Strafrechtspflege dieser Zeit. Es war ein widerwärtiges Gegenstück zu einer „vornehmen“ Verhandlungsleitung, daß sich der Vorsitzende in der Verhandlung, die vor

5 [„Gesetz über die Staatsnotwehr“].

dem Volksgerichtshof gegen die Attentäter des 20. Juli 1944 stattfand, die rohesten Beschimpfungen der Angeklagten, die ihm gegenüber wehrlos waren, zuschulden kommen ließ. Daß man sich nicht scheute, den Vorgang der Strafvollstreckung in diesem Verfahren, nämlich die Vollziehung der Hinrichtungen durch Erhängen, kinematographisch aufzunehmen, um durch wiederholte Vorführung des Films der Rachgier des „Führers“ Genüge zu leisten, gehört wohl zu den hässlichsten Vorkommnissen der deutschen Strafrechtsgeschichte. Und daß man der Witwe und Erbin eines wegen politischer Vergehen erhängten „Volksschädlings“ auf Anweisung der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof als der Vollstreckungsbehörde durch die Gerichtskasse eine spezifizierte Gebühren- und Kostenrechnung über die Vollziehung des Urteils zustellen ließ, war nicht bloß ein ins grotesk-lächerliche gesteigerter Formalismus, sondern eine abscheuliche Roheit. Alles dies ließe sich leider durch viele Einzelheiten über die an Untersuchungsgefangenen vorgenommenen Folterungen ergänzen, die von dem Opfer ein Geständnis oder die Nennung von angeblich Mitschuldigen erpressen sollten. Die Massenhaftigkeit der Amtsverbrechen und die Tatsache, daß manche in dieser Periode ergangenen Strafurteile schwerlich anders denn als Justizmorde bezeichnet werden können, macht das Bild dieser „Strafrechtspflege“ nur noch abscheulicher.

Es ist für einen deutschen Juristen beschämend, daß er genötigt ist, dieses Kapitel der Rechtsgeschichte des eigenen Vaterlandes zu schreiben. Diese Aufgabe wird nur etwas erträglicher, wenn man mit ihr die Arbeit vergleicht, die Voltaire im 18. Jahrhundert zur Schilderung von häßlichen Vorkommnissen der französischen Rechtspflege aufwenden mußte. Auf alle Fälle zwingt uns die Gerechtigkeit, auch über das Hässliche, das die unglücklichste Zeit der deutschen Geschichte im Rechtsleben hervorgebracht hat, zu berichten. Wir müssen uns damit trösten, daß gerade das deutsche Recht, wenn es von der ästhetischen Seite her gesehen wird, so viel des Schönen bietet – wir haben es durch die verschiedensten Stilperioden, die der Gotik, der Renaissance, des Barock, des Rokoko und des Biedermeier verfolgen können –, daß daneben die häßlichen Flecken, die in der jüngsten Vergangenheit aufgetreten sind, einigermaßen verblassen.

Text 18

Zweierlei Föderalismus¹

Der Sinn, in dem wir das Wort „Föderalismus“ verstehen, ist im allgemeinen klar. Wir denken dabei an eine Richtung des politischen Lebens einer Gesamtnation, bei der sich die als gesonderte politische Körper, d. h. als Staaten organisierten Teile des Ganzen zueinander wie Glieder eines Bundes verhalten.

Allein, man soll dabei nicht übersehen, daß dieser Föderalismus in mehreren Färbungen erscheint. Ihr Unterschied besteht in der Verschiedenheit der Stärke, in der sie auf die Einheit des Ganzen gerichtet sind. In der einen Färbung kann man den Föderalismus als zentripetalen, in der anderen als zentrifugalen bezeichnen. Vielleicht könnte man auch einerseits von positivem, andererseits von negativem Föderalismus sprechen. Bei jenem ist die Richtung auf die politische Einheit der Gesamtnation stark, bei diesem ist sie nur schwach betont; vielmehr ist hier der Nachdruck auf die politische Selbständigkeit der einzelnen Teile des Gesamtkörpers gelegt. Rechtlich am schärfsten ausgeprägt erscheint der zentripetale Föderalismus beim sogenannten Bundesstaate, d. h. bei einer Staatsbildung, bei der eine Reihe von Einzelstaaten wieder zu einem sie zur Einheit zusammenfassenden Gesamtstaate mit einer Herrschaft nicht nur über die Bundesglieder, sondern auch über die Angehörigen der Einzelstaaten vereinigt ist, wie in der Nordamerikanischen Union, in der Schweizer Eidgenossenschaft seit 1848, im Deutschen Reiche nach der Verfassung von 1871, aber auch nach der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Der zentrifugale Föderalismus ist am stärksten verwirklicht beim „bloßen“ Staatenbunde, d. h. bei einer Staatenbildung, bei welcher der Zusammenschluss mehrerer Staaten „nur“ die Gestalt eines vertragsmäßig durch einen völkerrechtlichen

1 [In: Süddeutsche Juristen-Zeitung 2 (1947), S. 150–151; der Abdruck enthält die redaktionelle Fußnote: „Der nachstehende Beitrag ist die letzte staatsrechtliche Äußerung des Verstorbenen, die uns kurze Zeit vor seinem Tode zuzug. Der Nachruf auf den Verfasser, den ein im Ausland lebender Schüler des Verstorbenen übernommen hat, hoffen wir im nächsten Heft veröffentlichen zu können.“ Triepel zog sich in den letzten Kriegs- und Lebensjahren fast erblindet aus Berlin in sein oberbayerisches Ferienhaus nach Grainau zurück. Seine Arbeitsmöglichkeiten waren stark eingeschränkt. Der vorliegende Text gibt einen ungefähren Eindruck von Triepels verfassungspolitischer Wahrnehmung der ersten Nachkriegszeit.].

Akt gebildeten Vereins von Staaten mit bloßer Vereinsgewalt über dessen Mitglieder erhalten hat, und nicht bis zur Zusammenfassung in einem neuen Gesamtstaate gediehen ist. In einem weiten Sinne genommen steht mithin Föderalismus nicht im Gegensatz zur Erscheinung des Bundesstaats, umfasst vielmehr sowohl den Bundesstaat als auch den Staatenbund, wie denn die Amerikaner von Anfang an bis heute die Form ihres Bundesstaats immer wieder als „federal“ government und die Anhänger dieser Staatsform Föderalisten genannt haben.

In der deutschen Staatsrechtslehre hat man sich freilich mehr und mehr daran gewöhnt, den Ausdruck „Föderalismus“ auf das zu beschränken, was im Staatenbunde verkörpert ist und sich als Gegensatz dazu nicht nur den Bundesstaat, sondern den Einheitsstaat zu denken, also als Gegensatz zu föderalistisch unitarisch zu nehmen. Insbesondere ist dies nach dem Vorbilde von Constantin Frantz, diesem fanatischen Gegner des nach seiner Meinung dem Einheitsstaate zusteuern den Deutschen Reichs Bismarckscher Prägung geschehen.

Macht man sich von dieser Gegensatzbildung unabhängig, und lässt die Trennlinie zwischen zentripetal und zentrifugal sich nicht mit der zwischen Bundesstaat und Staatenbund verlaufenden decken, so kann der Unterschied zwischen zentripetal und zentrifugal, positiv und negativ auch *innerhalb* der Elemente sowohl des Bundesstaats, wie auch des Staatenbundes erscheinen. Anders ausgedrückt: der Bundesstaat kann mit staatenbündischen, der Staatenbund mit bundesstaatlichen Elementen durchsetzt werden. Wenn z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika die am schärfsten von Calhoun gepredigte Theorie der Nullifikation und Sezession für die Nordamerikanische Union Recht behalten hätte, – was durch den Ausgang des Bürgerkriegs von 1861–1865 endgültig verhindert worden ist – das heißt eine Lehre, wonach sich ein in die Minderheit gedrängter Einzelstaat weigern kann, ein Bundesgesetz durch die Aufnahme in das Landesrecht gültig zu machen, ja sogar aus dem Bundesverhältnis ausscheiden darf, so wäre das Zentrifugale über das Zentripetale Herr geworden. Umgekehrt wäre innerhalb des deutschen Bundes von 1815, eines typischen Staatenbundes, der in den Reformplänen in der Mitte des Jahrhunderts aufgetretene Gedanke, die Bundesorganisation durch ein gesamtdeutsches Parlament zu ergänzen, verwirklicht worden, so hätte man die Einrichtung des Bundes – was in der Tat die Absicht war – durch Einfügung eines zentripetalen Elements wesentlich verschoben.

Es ergibt sich aus dem bisher Gesagten ohne weiteres, daß die Antwort auf die Frage nach der künftigen Verfassung Deutschlands unvollständig ist, wenn sie lediglich aus dem Worte Föderalismus oder föderalistisch be-

steht. Es kommt entscheidend darauf an, in welcher der beiden Richtungen, zentripetal oder zentrifugal, dieser Föderalismus verlaufen wird. Die Entscheidung wird wesentlich davon abhängen, welchem Subjekte die Feststellung der Verfassung überlassen werden wird. Erfolgt sie nur über einen Vertrag zwischen den Länderregierungen, so ist zu erwarten, daß das zentrifugale Element angesichts der hier zu erwartenden Abneigung gegenüber der hier zulande übertriebenen Zentralisation des letzten Jahrzehnts und die verständliche Neigung zu einer politischen Selbständigkeit der Einzelstaaten zu einer starken Betonung des bloß Vertragsmäßigen, im schlimmsten Fall zur Einführung von Nullifikation und der Möglichkeit von Sezession, also zu einer Löslichkeit des über die Verfassung abgeschlossenen Vertrages, führen wird. Legt man dagegen die Feststellung der Verfassung, was hoffentlich geschehen wird, in die Hand des deutschen Gesamtvolkes, so ist anzunehmen, daß das Einheitsbedürfnis der Nation, in erster Linie auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Rechts, das zentripetale Element in den Vordergrund schieben wird. Es wird also darauf ankommen, ob der Eingang der künftigen Verfassung dem entsprechend lauten wird, was in den Verfassungen des Norddeutschen Bundes von 1867 und des Deutschen Reiches von 1871 gesagt worden war: Die deutschen Länderregierungen schließen einen ewigen Bund zu folgenden Zwecken, oder ob er lauten kann wie in der Verfassung von Weimar: „Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen, hat sich die folgende Verfassung gegeben.“ Eine Verfassung, die von einer Vertretung des gesamtdeutschen Volkes festgestellt ist, wird naturgemäß als Zentralorgan Deutschlands einen auf der breiten Grundlage des Volkes ruhenden Reichstag einführen, neben dem ein aus Delegierten der Länderregierungen zusammengesetzter Länderrat ein zwar wichtiges, aber doch auch erst in zweiter Linie entscheidendes Organ sein wird. Es wird sich wiederholen, was in der Verfassungsgeschichte der letzten 150 Jahre in Europa und Amerika immer geschehen ist: der, aus dessen Willen eine neue Verfassung geflossen ist, hat immer dafür gesorgt, daß in der Organisation des Staates ein ihm wesensgleicher Erbe als Hauptorgan vorhanden ist. Eine von einem Monarchen „oktroierte“ Verfassung stellt den Monarchen als entscheidend in den Mittelpunkt, während die mit einer Volksvertretung vereinbarte oder die von ihr einseitig oder die durch ein Plebiszit geschaffene Verfassung einem Parlament oder Volksentscheidungen die Hauptrolle zuweist. Eine Volksabstimmung, der die künftige Verfassung ihre Geltung verdankt, wird mithin eine Gewähr für eine zentripetale Richtung des deutschen Föderalismus sein. Dies wird sich, wie in der Gestalt der Reichsorganisation, so in der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern auf

dem letzteren Gebiete in einer verhältnismäßig ansehnlichen Ausstattung des Reichs mit Kompetenzen zu Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zeigen. Daß man darin nicht zu weit gehen wird, dafür wird auch der im Volke und in den Parteien verbreitete Widerwille gegen die durch den Nationalsozialismus hochgezüchtete Zentralisation und die jahrhundertelange Gewöhnung an eine Vielheit selbständiger deutscher Länder Sorge tragen.